

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Kurt Bergmann
Generalsekretär

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19- 13
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

Wien, am 29. April 1993
b195

St. Entwurf

Entwurf eines Regionalradiogesetzes Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Präsident,
sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf die dem Österreichischen Rundfunk seitens des Bundeskanzleramtes zugegangene Einladung zur allfälligen Erstattung einer Stellungnahme zu dem eingangs näher bezeichneten Gesetzesvorhaben übermittle ich anbei die vom ORF abgegebene Äußerung in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



Beilage: w.e.



GENERALINTENDANZ

Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen Hd/ad/b196
+Tel DW 2210
+Fax DW 3712
Wien, den 28.04.1993

GZ 601.135/2-V/4/93
Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk (ORF) greift Ihre Einladung vom 23.3.1993 auf und erstattet zum o.e. Gesetzesvorhaben nachstehende Stellungnahme.

Zu § 2

Der ORF spricht sich gegen einen Frequenznutzungsplan nach Maßgabe der vorliegenden Regelung aus. Abs 2 lit a schreibt vor, daß durch die Frequenzzuordnung "die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt" werden darf. Diese Formulierung knüpft an den gesetzlichen Mindestauftrag des ORF (§ 3 Abs 1 RFG: "... mindestens drei Programme des Hörfunks ...") an. Das bedeutet - unter Annahme einer solchen Auslegung -, daß diese Bestimmung jeden Handlungsspielraum des ORF bezüglich Programm-

- 2 -

vorhaben, die über das Mindestgebot des Rundfunkgesetzes hinausgehen, vereiteln und jede Entwicklungsmöglichkeit pro futuro abschneiden kann. Abs 2 ist daher so umzugestalten, daß all jene Frequenzen, die der ORF derzeit innehat, als ORF-Frequenzen Bestandteil des Frequenznutzungsplanes werden und darüber hinaus bei Vergabe sonstiger Frequenzen der ORF vorrangig, zumindest aber nicht schlechter als sonstige Programmveranstalter behandelt wird. Dies entspricht auch der in den Erläuterungen festgehaltenen Intention des Gesetzgebers, "den ORF in seiner Bestands- und Betriebsfunktion nicht in Frage zu stellen" und "in dem bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes notwendigen Abwägungsprozeß auch die Aufrechterhaltung der Verbreitung der Hörfunkprogramme des ORF im gegenwärtigen Umfang mit zu berücksichtigen".

In Abs 2 lit b ist die Formulierung "weitere ist auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk Bedacht zu nehmen" entsprechend den Erläuterungen dahingehend klarzustellen, daß damit nur lokaler Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gemeint ist und davon nicht auch die Lokalprogramme des ORF betroffen sind.

Überdies fehlen Bestimmungen über das rechtliche Verhältnis des Frequenznutzungsplanes als Verordnung zu den mittels Bescheiden der Fernmeldebehörde dem ORF zugesprochenen Frequenzen.

Zu § 3

Diese Kann-Bestimmung ist nach Auffassung des ORF überflüssig. Es bleibt Programmveranstaltern nach dem Regional-

- 3 -

radiogesetz und dem ORF, der nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt, ohnedies unbenommen, von Fall zu Fall derartige Benützungsvereinbarungen zu treffen. Für die Erläuterungen ist es dienlich, auf den grundlegenden Unterschied zwischen Sendeanlage und Sender hinzuweisen.

Zu § 4

Die den Programmveranstaltern in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Programmgrundsätze sind zur Gänze entbehrlich. Die internationalen Erfahrungen mit kommerziellen Anbietern von Privatrado haben gezeigt, daß derartige Auflagen zu- meist nicht beachtet werden und auch deren Kontrolle ineffizient bleibt. Der ORF spricht sich daher dafür aus, § 4 zur Gänze zu streichen, da die allgemeinen Gesetze (ABGB, StGB, MedienG etc.) ohnedies Anwendung finden.

Zu § 5

§ 5 ermöglicht - unter Außerachtlassung von werbefreien, unmoderierten Musiksendungen - die Zusammenschaltung im Ausmaß von 25 v.H. der täglichen Sendezeit, darunter auch Werbung. Privatrado kann somit insbesondere zur reichweitenstarken Sendezeit in Form einer bundesweiten Kette organisiert werden, die auf Reichweitenmaximierung abzielt. Folgende Rechnung verdeutlicht dies: Ein 24-Stundenprogramm besteht aus 18 Stunden (durchgeschalteten) werbefreien, unmoderierten Musiksendungen und aus 6 Stunden (durchgeschalteter) Werbung und (durchgeschalteten) Nachrichten. Mit Regionalradio hat dies wohl nichts zu tun.

- 4 -

Zumal der Begriff "Veranstalter" gemäß den Erläuterungen in diesem Zusammenhang weit zu verstehen ist, d.h. nicht nur Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes meint, schlägt der ORF vor, dies auch im Gesetzestext beispielsweise durch nachstehende Formulierung zu verdeutlichen: "Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer *in- und/oder ausländischer Programmveranstalter* ist nur in einem Ausmaß von ...".

Zu § 7

Das Werbelimit pro Stunde in Abs 1 ist entsprechend den EG-Fernsehnormen in Prozent (20 v.H.) und nicht in Minuten auszudrücken. Weiters ist eine Werbedurchschaltungs-limitierung einzuführen, entweder nach dem Muster des § 5 (maximal 25 v.H.) oder darunter. Überdies regt der ORF an, die Frage zu prüfen, ob nicht die Akquirierung und der Verkauf von Werbezeit für 10 bis 20 voneinander rechtlich unabhängige Programmveranstalter durch eine gemeinsame Tochter an besondere kartellrechtliche Voraussetzungen zu binden wäre.

Zu § 8

Die in Abs 3 normierte Bekanntgabepflicht hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Kapitalgesellschaften, die an Programmveranstaltern beteiligt sind, ist auch auf davorliegende Stufen (Schachtelkonstruktionen) auszudehnen, also auch auf die Eigentumsverhältnisse der an Kapitalgesellschaften beteiligten Kapitalgesellschaften etc.

- 5 -

Zu § 10

Eingangs verweist der ORF darauf, daß die Beteiligung von Printmedieninhabern - außer von Inhabern einer Tages- oder Wochenzeitung -, so z.B. von Monatsmedien, demnach offensichtlich keinen Beschränkungen unterliegt.

Es muß dem Gesetzgeber klar sein, daß Radio aufgrund dieses Gesetzesentwurfes auch ausschließlich von Printmedieninhabern - soferne lediglich der Beteiligungsplafond nicht überschritten wird; es könnten daher z.B. vier Tageszeitungen, die nicht "verschachtelt" oder querverbunden sind, als Betreiber zugelassen werden - betrieben werden kann.

In Abs 3 ist die "Beteiligung einer physischen oder juristischen Person" wohl als "direkte oder indirekte" Beteiligung zu verstehen. Der ORF schlägt der Klarheit halber vor, stets nur von Beteiligung zu sprechen und in einem eigenen Abs 6 die Beteiligung zu definieren ("Unter Beteiligung im Sinne dieses Paragraphen ...").

In diesem Entwurf, der tendentiell das Modell eines "Zeitungsradios" verfolgt, fehlen sonstige kartellrechtliche Ausführungen zur Frage der Beteiligung von Medieninhabern. Ausländische Medienordnungen schließen Inhaber von Printmedien, die im Verbreitungsgebiet ohnedies bereits eine Hegemonie haben, von einem Tätigwerden auch im Rundfunkbereich aus. Systematisch regt der ORF an, solches in einem eigenen Artikel 2 zusammenzufassen.

- 6 -

Zu § 18

Zumal aufgrund der Ausführungen zu § 2 alle Frequenzen, die der ORF derzeit innehat, als ORF-Frequenzen Bestandteil des Frequenznutzungsplanes werden, sind hier folgerichtig die ORF-Frequenzen auszunehmen, d.h. nicht auszuschreiben.

Abschließende Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf enthält keinerlei Vorkehrungen dagegen, daß Programmveranstalter hinsichtlich der Programmgestaltung autonom agieren. Es ist demnach durchaus auch möglich, daß ein Programmveranstalter die Programmgestaltung weitgehend oder zur Gänze Dritten (insbesondere anderen Programmveranstaltern oder sonstigen Medieninhabern) überantwortet.

Entsprechend Ihrem Ersuchen ergeht diese Stellungnahme in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



(Gerd Bacher)

